

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. C 111
23. September 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu Artikel 8 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 1

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Mitteilung 3

Auswahlverfahren KOM/C/131 (Verwaltungsassistent — Hilfstelefonist) 7

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. Juni 1974

betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu Artikel 8 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

— in Kenntnis der folgenden Situation:

Die Eisenbahnen in Europa haben allgemein, vor allem aber im Hinblick auf ihre Eigenschaft als öffentliche Unternehmen, eine erhebliche Bedeutung im Verkehrssystem. Sie arbeiten relativ umweltfreundlich sowie raum- und energiesparend. Sie sind für viele Transportaufgaben sehr oft der geeignetste Verkehrsträger und daher sowohl volkswirtschaftlich als auch gesellschaftspolitisch in den meisten europäischen Ländern nicht zu ersetzen.

Die Eisenbahnen erfordern allerdings einen in den letzten Jahren stetig zunehmenden Einsatz von staatlichen Finanzmitteln. Die Höhe dieser Beiträge muß in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen und der Bedeutung der Eisenbahnen gehalten werden. Durch die Transparenz des Einsatzes öffentlicher Mittel und der Leistungen der Eisenbahnen sollen volkswirtschaftlich nicht begründete politische Eingriffe in den Unternehmensbereich der Eisenbahnen verhindert oder zumindest erschwert werden. Aber auch die Verantwortlichkeit des Eisenbahnmanagements soll durch einen verbesserten Rechnungsausweis verstärkt werden.

Sicher müssen diese Unternehmen durch die Modernisierung ihres Produktionsapparats sowie die Stärkung ihrer kaufmännischen Verantwortlichkeit in die Lage versetzt werden, ihr Betriebsergebnis mit dem Blick auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts wesentlich zu verbessern.

Aber die eingesetzten finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen und der Bedeutung der Eisenbahnen stehen;

- überzeugt von der Notwendigkeit, daß Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den Mitgliedstaaten aufgestellt werden müssen, wie dies in Artikel 8 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen ⁽¹⁾, vorgesehen ist,
- auf der Grundlage des Vorschlags, den ihm die Kommission für eine solche Regelung unterbreitet hat —

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

Die finanziellen Beziehungen zwischen den staatlichen Eisenbahnunternehmen und den Mitgliedstaaten sind nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Auch wenn das Unternehmen keine Rechtspersönlichkeit hat, müssen doch jedenfalls Vermögen, Haushalt und Rechnungsführung der Eisenbahnen vom Staat getrennt sein. Dadurch werden die Eigenständigkeit des Unternehmens und die genaue Kenntnis der Kosten der Leistungen ermöglicht. Die Eisenbahnen erstellen die Jahresrechnung und die Bilanz.
2. Kontenführung und Bilanz der verschiedenen Eisenbahnunternehmen werden miteinander vergleichbar gemacht und ihre Kostenrechnung nach

(¹) ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

- einheitlichen Grundsätzen aufgestellt; dadurch werden auf europäischer Ebene zugleich eine bessere Zusammenarbeit und ein Leistungsvergleich unter den Eisenbahnen ermöglicht.
3. Die Eisenbahnen konzentrieren sich im wesentlichen auf eisenbahnspezifische Verkehrsleistungen. Angesichts des öffentlichen Charakters des Unternehmens können die Mitgliedstaaten die Diversifikation staatlicher Zustimmung unterwerfen.
 4. Die Eisenbahnen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Das gilt auch für die Aufgaben des „service public“, und zwar vor allem im Hinblick auf eine zweckdienliche und angemessene Leistungserbringung zu möglichst niedrigen Kosten im Verhältnis zur Qualität der geforderten Leistung. Die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Aufgaben das „service public“ die Eisenbahnen wahrzunehmen haben.
 5. Im Rahmen der von den Mitgliedstaaten festgelegten gesamtpolitischen Leitlinien und unter Berücksichtigung der staatlichen Transportplanung, insbesondere auf dem Gebiet der Infrastruktur, schlagen die Eisenbahnen die Programme für ihre Tätigkeit einschließlich der Investitions- und Finanzierungspläne vor. Diese Programme werden in einem Verfahren beschlossen, das vom Staat festgelegt wird und eine Konzertierung zwischen Staat und Eisenbahnen zugrunde legt. Der Staat wacht über ihre Ausführung.
 6. Im Rahmen der allgemeinen Preispolitik und unter Berücksichtigung der nationalen und gemeinschaftlichen Regelung der Beförderungsentgelte und -bedingungen legen die Eisenbahnen ihre Preise fest mit dem Ziel, ihre finanziellen Ergebnisse zu optimieren, und mit dem Blick auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts.
 7. Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 ⁽¹⁾ können für Tarifpflichten im Bereich des „service public“, die allein den Eisenbahnen auferlegt werden und nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ⁽²⁾ vorgesehen sind, Ausgleichszahlungen nach Modalitäten, die in Gemeinschaftsvorschriften festzulegen sind, gewährt werden.
 8. Die Mitgliedstaaten können die Mitglieder der leitenden Unternehmensorgane der Eisenbahnunternehmen ernennen.
 9. Die Mitgliedstaaten stellen zusammen mit den Eisenbahnunternehmen einen Finanzplan auf, mit dem das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens angestrebt werden soll. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer den Eisenbahnen ausreichende Eigenmittel gewähren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und der Größe des Unternehmens und dessen Finanzbedarf stehen.
- Der Rat beauftragt den Ausschuß der Ständigen Vertreter, den Vorschlag der Kommission betreffend die Durchführung des Artikels 8 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 auf der Grundlage der vorstehenden Leitsätze zu überprüfen. Dabei ist auf der einen Seite eine möglichst weitgehende Gemeinsamkeit unter den Mitgliedstaaten für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Staaten und den Eisenbahnen anzustreben. Andererseits soll aber auch den unterschiedlichen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten bezüglich der Rolle und Bedeutung der Eisenbahnen Rechnung getragen werden. Die Regelung muß daher ausreichend elastisch ausgestaltet werden, ohne die gemeinsamen Zielvorstellungen zu gefährden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MITTEILUNG

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern.

Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Frühere Bewerbungen können nicht herangezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN,
DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM AMTSBLATT AUSGESCHRIEBEN
WERDEN

I. Allgemeine Voraussetzungen

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften⁽¹⁾ und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;

⁽¹⁾ Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande.

2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;
6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
 - Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
 - bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
 - bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein

⁽¹⁾ Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

DIE KOMMISSION

Generaldirektion
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

Abteilung „Einstellungen, Ernennungen,
Beförderungen“

Auswahlverfahren KOM/

BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

Jede Frage ist zu beantworten. Gegebenenfalls ist „Entfällt“ einzusetzen. Keine Spalten frei lassen und keine Striche (—) setzen. Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte ausfüllen.

1. Familienname: Rufname: Weitere Vornamen: Gegebenenfalls Mädchenname:

.....
.....

2. Anschrift: Telefon-Nr.:

.....

3. Ständiger Aufenthaltsort:

.....

4. Geburtsort: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit bei der Geburt:

.....

Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):

.....

5. Geschlecht (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen): 6. Familienstand (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen):

MÄNNLICH WEIBLICH LEDIG VERHEIRATET VERWITWET GESCHIEDEN GETRENNT LEBEND

7. Haben Sie unterhaltsberechtigten Personen zu versorgen? JA NEIN

Wenn ja, sind folgende Angaben zu machen:

Name	Alter	Verwandtschaftsgrad	Name	Alter	Verwandtschaftsgrad
.....
.....
.....
.....
.....
.....

8. Militärverhältnis (Dienstgrad):

9. Anschrift und Beruf der Eltern:

10. Berufstätigkeit des Ehegatten:

Paßbild
(aus letzter Zeit)
Maximale Größe
5×5 cm

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte ausfüllen)

11. Sind mit Ihnen verwandte oder verschwägte Personen bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigt?

JA NEIN

Wenn ja, sind Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad und bekleidete Stellung anzugeben:

12. Ausbildungsgang (genaue und vollständige Angaben)

(A) Hochschulen (Hochschulstudium oder gleichwertige Ausbildung):

Name und Ort der Lehranstalt	Studienjahre		Erlangte Diplome und akademische Titel	Hauptfächer
	von	bis		

(B) Ausbildung nach dem 12. Lebensjahr (in der Spalte „Fachrichtung“ ist anzugeben z. B.: Höhere Schule, Mittelschule, Realschule, Aufbauschule usw.; Lehrlingsausbildung oder gleichwertige Ausbildung):

Name und Ort der Lehranstalt	Fachrichtung	Schul- bzw. Ausbildungsjahre		Erlangte Zeugnisse und Diplome
		von	bis	

13. Veröffentlichung größerer Arbeiten (vor allem sind Arbeiten anzugeben, die sich auf die gewünschte Tätigkeit beziehen; notfalls ist ein Blatt einzufügen):

14. Sprachkenntnisse

	Muttersprache	LESEN			SCHREIBEN			SPRECHEN		
		Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend
Dänisch										
Deutsch										
Englisch										
Französisch										
Italienisch										
Niederländisch										
Andere Sprachen										

15. Kenntnisse in Kurzschrift und im Maschinenschreiben (Angabe der Schnelligkeit pro Minute; präzisieren, ob es sich um Wörter, Silben oder Anschläge handelt):

	Dänisch	Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Niederländisch
Maschinenschreiben						
Kurzschrift						
Stenotypie						

Art der Tastatur:

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte ausfüllen)

17. Art der gewünschten Tätigkeit:

.....

.....

18. Welchen Dienstort würden Sie bevorzugen?

- 1) Brüssel 2) Luxemburg
- 3) Andere Dienstorte von Einrichtungen in den Ländern der Gemeinschaft ⁽¹⁾
außer demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen?

19. Längere Auslandsaufenthalte (Dauer, besuchte Länder, Zweck des Aufenthalts):

.....

.....

20. Haben Sie schon an Stellenausschreibungen der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA NEIN

.....

21. Orden und Titel:

22. Soziale und sportliche Tätigkeit:

23. Fähigkeiten oder besondere Neigungen:

24. Referenzen: Angabe des Namens und der Anschrift von drei Personen, die mit Ihnen weder verwandt noch verschwägert sind und die über Ihre Person und Ihre Fähigkeiten Auskunft erteilen können.

VOLLSTÄNDIGER NAME	VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT (Telefon-Nr., soweit bekannt)	BERUF bzw. TÄTIGKEIT (genau angeben)
.....
.....
.....
.....

25. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

.....

Ich, der (die) Unterzeichnete, erkläre ehrenwörtlich, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß sie vollständig sind.

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

1. Ich besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.

Ich verpflichte mich, die die vorstehenden Angaben betreffenden Personenstandsurkunden oder sonstigen Dokumente auf Verlangen vorzulegen.

Ich bin mir bewußt, daß meine Bewerbung für ungültig erklärt werden kann, wenn sie, auch ohne daß dies in meiner Absicht lag, eine falsche oder unvollständige Angabe enthält.

Ich bin bereit, mich vor der Einstellung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Auf welche Weise haben Sie Kenntnis von diesem Auswahlverfahren erhalten?

(Wenn durch die Presse, bitte den Namen der Zeitung angeben)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande.

müssen wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernannt.

6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an die in der Stellenausschreibung angegebene Anschrift zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

Die Bewerbung muß bis zum 28. Oktober 1974 vorliegen und soll vorzugsweise als Einschreiben zur Post gegeben werden.

Unterlagen, wie Zeugnisse oder Diplome, können mit getrennter Post an dieselbe Anschrift gesandt werden, müssen aber bis zum 11. November 1974 vorliegen.

Diese Unterlagen können nicht zurückgegeben werden. Es empfiehlt sich daher, sie in Form beglaubigter Abschriften einzureichen. Fotokopien werden nur angenommen, wenn sie einen nicht fotokopierten Beglaubigungsvermerk tragen. Außerdem sollten Abschriften von Zeugnissen oder Diplomen über den höchsten Ausbildungsstand vorgelegt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
 - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 3 430 bfrs;
 - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;

3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
 - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 1 235 bfrs monatlich;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 1 920 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind;
 - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 1 715 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaften erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.

AUSWAHLVERFAHREN KOM/C/131

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen zur Bildung einer Einstellungsreserve von

VERWALTUNGSASSISTENTEN —
HILFSTELEFONISTEN

durch, deren Laufbahn die Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe C umfaßt.

Diese Einstellungsreserve dient zur Besetzung von Planstellen dieser Laufbahngruppe, Laufbahn und Fachrichtung, die nicht im Wege der Versetzung oder Übernahme von Beamten der Europäischen Gemeinschaften besetzt werden.

Diese Reserveliste ist bis zum 31. Dezember 1975 gültig. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. In diesem Fall werden die in der Reserveliste aufgeführten Bewerber rechtzeitig unterrichtet.

Dienstorte: Brüssel und Luxemburg.

I. ART DER TÄTIGKEIT:

Verwaltungsassistent — Hilfstelefonist.

II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt 16 307 bfrs (C 5/1). Ausbildung und besondere Berufserfahrung des Bewerbers werden jedoch durch Zuerkennung zusätzlicher Dienstaltersstufen berücksichtigt. Ausnahmsweise kann ein Grundgehalt von höchstens 19 876 bfrs (C 4/3) zuerkannt werden.

Zu diesem Grundgehalt kommen gegebenenfalls die Zulagen, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen und in den vorstehenden „Gemeinsamen Bestimmungen“ aufgeführt sind. Von den Dienstbezügen werden die Gemeinschaftssteuer und die anderen im Statut vorgesehenen Abzüge einbehalten.

Gegebenenfalls wird gemäß Artikel 10 des Anhangs VII des Statuts für einen bestimmten Zeitraum ein Tagegeld gezahlt, das für die ersten 15 Tage zwischen 600 bfrs und 375 bfrs und vom 16. Tag an zwischen 275 bfrs und 175 bfrs beträgt.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber und Bewerberinnen, die nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. *Allgemeine Voraussetzungen:*

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

2. *Erforderliche Befähigungsnachweise oder Diplome und Berufserfahrung:*

a) *Befähigungsnachweise oder Diplome:*

— Abgeschlossene Mittelschulbildung (Handelsschule, Fachschule oder Berufsschule) oder gleichwertige Berufserfahrung.

b) *Berufserfahrung:*

— Eine gewisse praktische Erfahrung in der Fernsprechvermittlung.

3. *Sprachkenntnisse:*

Gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Gemeinschaften (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch).

Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist eine ausreichende Kenntnis der französischen Sprache für den internationalen Fernsprechdienst entsprechend der Regelung der Internationalen Vereinigung für das Fernmeldewesen erforderlich. Falls der Bewerber eine gründliche Kenntnis dieser Sprache hat, bedarf es außerdem ausreichender Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften.

Grundkenntnisse in anderen Sprachen der Gemeinschaften sind erwünscht.

4. *Altersgrenze:*

Die Bewerber müssen zwischen dem 1. Oktober 1925 und dem 30. September 1956 (einschließlich) geboren sein.

Die obere Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die bei Annahmeschluß für die Bewerbungen seit

⁽¹⁾ Die in Punkt 1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen sowie der Stichtag für die Einreichung der Belege zu den erwähnten Diplomen sind der diesem Auswahlverfahren vorangestellten Mitteilung zu entnehmen.

mindestens einem Jahr Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

IV. Der Prüfungsausschuß erstellt die Liste der Bewerber, die die vorstehend unter III, 2, 3 und 4 aufgeführten Zulassungsbedingungen zum Auswahlverfahren erfüllen.

Diese Bewerber werden zu den Prüfungen einberufen.

V. ART DER PRÜFUNGEN:

Wichtiger Hinweis: Die Bewerber werden gebeten, bei der Einreichung ihrer Bewerbungen folgendes anzugeben:

für die mündliche Prüfung: unabhängig von der französischen Sprache die zweite gewählte Sprache.

1. Schriftliche Prüfungen in der vom Bewerber gewählten Sprache:

Erste Prüfung:

Prüfungsthema sind die im internationalen Fernsprechedienst gebräuchlichen Vermittlungstätigkeiten (übliche Gesprächsarten, organisatorischer Aufbau von Fernsprechediensten usw.).

Höchstdauer der Prüfung: 45 Minuten.

Zweite Prüfung:

Geprüft werden die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen geographischen Kenntnisse, insbesondere der europäischen Geographie (wichtigste europäische Staaten, Hauptstädte und große europäische Städte, deren Bezeichnung in der Landessprache usw.).

Höchstdauer der Prüfung: 30 Minuten.

Die Bewerber, die in jeder der schriftlichen Prüfungen weniger als die Hälfte der nachstehend unter Punkt VI aufgeführten möglichen Punkte erzielt haben, scheiden aus.

2. Mündliche Prüfung:

Sie besteht in einer in zwei Sprachen (Französisch und einer weiteren von dem Bewerber gewählten Sprache der Gemeinschaften) geführten Unterredung mit dem Prüfungsausschuß über ein einfaches allgemeines Thema, das die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse des Bewerbers betrifft.

Höchstdauer der Prüfung: 15 Minuten.

VI. BEWERTUNGEN DER PRÜFUNGEN UND AUFSTELLEN DER EIGNUNGSLISTE:

Die Prüfungen werden wie folgt bewertet:

1. Prüfung: 0 bis 30 Punkte,
2. Prüfung: 0 bis 30 Punkte,
3. Prüfung: 0 bis 30 Punkte.

In die Eignungsliste werden die Bewerber aufgenommen, die in den Prüfungen insgesamt mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erzielt haben.

Bewerber, die an diesem Auswahlverfahren teilnehmen wollen, werden gebeten, den diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigehefteten Bewerbungsfragebogen ausgefüllt und unterzeichnet, vorzugsweise als Einschreiben, an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen,

Rue de la Loi 200,
B 1040 Brüssel.

VII. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN:

Siehe die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellte Mitteilung.